

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) i.V.m. der Verordnung über Parkgebühren (ParkG.VO) vom 04.08.1992 (GBVL LSA Nr. 33 S. 645) sowie den §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung für das Verwaltungsgebiet der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Verwaltungsbezirk der Stadt Halberstadt nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren für den Benutzer festgelegt.

§ 2

(1) Parkbereich I

Domplatz (Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten)

- beginnend von der Dompropstei bis Domplatz 20/Höhe Domgang
- beginnend vom Domplatz 44 bis Domplatz 40/Höhe Tränkedorf
- nach Abzweig „Unter den Zwickeln“ bis rückwärtige Zufahrt Harzsparkasse

Gebühr gerundet in Euro	Parkzeit in Stunden
auf 0,50	bis zu ½
auf 1,00	bis zu 1
auf 1,50	bis zu 1 ½
auf 2,00	bis zu 2
auf 3,00	bis zu 3
auf 6,00	für eine Tagesbenutzung (Tagesgebühr)

Höchstparkzeit: Tagesbenutzung

(2) Parkbereich II

Stadtzentrum (Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten)

- a) Schuhstraße vor den Wohnblöcken Kämmekenstraße
- b) Schuhstraße/neben Bord in Richtung Zentrum
- c) Hoher Weg/Richtung Gerberstraße
- d) Hoher Weg/ab Fußgängerzone Lichtengraben bis Domgang
- e) Heinrich-Julius-Straße/Richtung Theater
- f) Heinrich-Julius-Straße/von Spiegelstraße kommend
- g) Kühlinger Straße/vor den Geschäften
- h) Kühlinger Straße/Hausnummer 16-19
- i) Kühlinger Straße/Seite zum Wohngebiet Weingarten
- j) Parkplatz unterhalb der Martinikirche
- k) Schmiedestraße/Richtung Westendorf

Gebühr gerundet in Euro	Parkzeit in Stunden
auf 0,50	bis zu ½
auf 1,00	bis zu 1
auf 1,50	bis zu 1 ½
auf 2,00	bis zu 2

Höchstparkzeit: 2 Stunden
Höchstparkzeit unter Ziffer g, j : 1 Stunde

§ 3

Die Gebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

- (1) Parkbereich I
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr
- (2) Parkbereich II
Mo – Fr 09:00 – 20:00 Uhr
Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

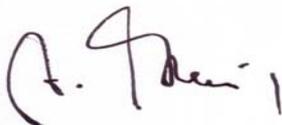
Ausgenommen die Parkplätze unter b, h, k.
Hier gelten die Zeiträume:

- Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebührenordnung in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 07.03.2001 und die 1. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 20.06.2002 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011